



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

## Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema Stellenausschreibung Kassenverwalter und Leiter der Vollstreckung (m-w-d) -Kennziffer 2022-001-

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema beabsichtigt spätestens ab **01. Juli 2022** in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen die **Stelle Kassenverwalter und Leiter der Vollstreckung (m-w-d)** in Vollzeit (ggf. Teilzeit) zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen.

### Stellenanforderung/benötigter Abschluss:

- Bachelor/Diplomabschluss im Studienbereich Allgemeine Verwaltung/Finanz- und Steuerverwaltung oder erfolgreich absolvierter Angestelltenlehrgang II oder vergleichbarer kaufmännischer Abschluss
- mindestens erfolgreicher Abschluss Verwaltungsfachangestellte/r bzw. erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I oder vergleichbarer kaufmännischer Abschluss

### Voraussetzungen:

- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung, Buchführung, Vollstreckung
- Führungs- und Leitungserfahrung
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit, die Fähigkeit zu kooperativem Arbeitsstil
- selbstständige, eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise
- Fortbildungsbereitschaft
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Service/Sprechzeiten
- anwendungsbereite PC-Kenntnisse in Office- Anwendungen, insbesondere im Buchführungsbereich

### Wünschenswert:

- Gesetzeskenntnisse im kommunalen Haushalt- und Kassenrecht einschließlich dazugehöriger Verordnungen
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur gelegentlichen Nutzung des Privat-PKW

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen (beizufügen sind ein Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen in Kopie, Arbeitszeugnisse, Nachweis Schwerbeschädigteneigenschaft) unter Nennung der Kennziffer Stellenausschreibung **2022-001** einreichen an: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Hauptamt/Personalwesen; Goethestraße 5, 08280 Aue. Ende der Bewerbungsfrist: **04. März 2022**

Für Fragen zum Aufgabenbereich stehen Ihnen Herr Stopp (03771-281145) bzw. Herr Ulbrich (03771-281138) gerne zur Verfügung. Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und personalrechtlichen Angelegenheiten erteilt Ihnen Frau Wetzel (03771-281106).

Den kompletten Ausschreibungstext findet man unter [www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de) unter der Rubrik Aktuelles/Stellenausschreibungen.

## Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema Stellenausschreibung Sachbearbeitung Städtischer Betriebshof (m/w/d) -Kennziffer 2022-002-

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema beabsichtigt spätestens zum **01. Mai 2022** in Abhängigkeit von den persönlichen Voraussetzungen die **Stelle Sachbearbeitung Städtischer Betriebshof (m-w-d)** in Vollzeit zu besetzen.

### Stellenanforderung/benötigter Abschluss:

- erfolgreicher Abschluss einer kaufmännischer Ausbildung,
- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung, Rechnungswesen

### Voraussetzungen:

- Berufserfahrung und Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung, Lohnbuchhaltung
- eigenverantwortliche und zuverlässige Arbeitsweise,
- Fortbildungsbereitschaft,
- anwendungsbereite PC-Kenntnisse in Office- Anwendungen, insbesondere im Buchführungsbereich,
- Führerschein Klasse B

### Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Vergütung in EG 5 nach TVöD-V
- Zahlung eines Leistungsentgelts, Jahressonderzahlung
- eine betriebliche Altersvorsorge
- umfangreiche Möglichkeiten der Fortbildung
- Berücksichtigung von Zeiten einer vorherigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung, Zeiten bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes
- Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung entsprechend Dienstvereinbarung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen (beizufügen sind ein Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen in Kopie, Arbeitszeugnisse, Nachweis Schwerbeschädigteneigenschaft) unter Nennung der Kennziffer Stellenausschreibung **2022-002** einreichen an: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Hauptamt/Personalwesen; Goethestraße 5, 08280 Aue. Ende der Bewerbungsfrist: **04. März 2022**

Für Fragen zum Aufgabenbereich steht Ihnen Herr Wabnik (03771-51000) gerne zur Verfügung. Auskünfte zum Bewerbungsverfahren und personalrechtlichen Angelegenheiten erteilt Ihnen Frau Wetzel (03771-281106).

Den kompletten Ausschreibungstext findet man unter [www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de) unter der Rubrik Aktuelles/Stellenausschreibungen.

+++++++ SILBERBERG-KONKRET ++++++ 206

Die Debatte über die gemeinsame Stadt Silberberg hat nach der erfolgten Fusion von Aue und Bad Schlema noch einmal an Relevanz hinzugewonnen. Viele Menschen treibt das Thema um, Emotionen werden geweckt, wichtige Fakten und relevante Informationen geraten jedoch zu meist in den Hintergrund. Die Kolumne SILBERBERG-KONKRET trägt dem Bedürfnis nach Informationen & Aufklärung Rechnung. Zudem bekommt der Leser Gelegenheit, sich aktuell über die laufenden Entwicklungen zu informieren.

In der heutigen zweihundertundsechsten Kolumne widmet sich **SILBERBERG-KONKRET** dem Thema:

## Informationen zur Coronaschutzimpfung XLIV

Die kommenden Wochen besitzen entscheidende Bedeutung in Bezug auf die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie. Ein Meilenstein bei der effektiven Bekämpfung von Covid19 ist die nun begonnene Impfkampagne. Wichtig hierbei eine detaillierte und lückenlose Informationspolitik. SILBERBERG-KONKRET möchte hierzu in den nächsten Folgen einen Beitrag leisten.

### Corona-Notfallverordnung I vom 06. Februar bis 06. März 2022

Die Sächsische Staatsregierung hat eine weitere Änderung der Sächsischen Corona-Notfallverordnung beschlossen. Diese tritt am 6. Februar 2022 in Kraft und ist bis einschließlich 6. März 2022 gültig. Neben einigen Anpassungen bekannter Regelungen sind Lockerungen aufgrund des zuletzt rückläufigen Infektions- und Hospitalisierungsgeschehens vorgesehen. Diese Lockerungen gelten nur bei einer Unterschreitung des Belastungswertes auf Normalstationen in den sächsischen Krankenhäusern von 1.300 mit Covid-19-Patienten belegten Betten und des Belastungswertes auf Intensivstationen in den sächsischen Krankenhäusern von 420 mit Covid-19-Patienten belegten Betten an drei aufeinanderfolgenden Tagen ab dem übernächsten Tag.

Diese Voraussetzungen werden aktuell erfüllt, sodass Erleichterungen nach § 21a der Corona-Notfallverordnung greifen. Wird der Belastungswert Normalstation oder der Belastungswert Intensivstation an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, gelten die Lockerungen ab dem übernächsten Tag nicht mehr. Dann treten die Regelungen der Überlastungsstufe in Kraft.

### Privater Bereich

- 1 Hausstand + 1 Person Regelung – Private Zusammenkünfte sind nur zwischen einem Hausstand und einer weiteren Person zulässig, wenn mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist, Ausnahme: Kinder unter 16 Jahren
- Alkoholverbot auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von den Landkreisen oder Kreisfreien Städten festgelegt werden können.

bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die von den Landkreisen oder Kreisfreien Städten festgelegt werden können.

- private Zusammenkünfte sind zulässig, an denen allein geimpfte und genesene Personen teilnehmen, sofern insgesamt nicht mehr als zehn Personen anwesend sind. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

### Gastronomie, Kultur und Tourismus

- Zutritt zur Gastronomie ist unter der 2G-Regel (bei Überlastungsstufe innen 2Gplus und außen 2G, Öffnungszeiten bis 20 Uhr) erlaubt.
- Für nicht touristische Übernachtungen (z.B. Dienstreisen) gilt allgemein die 3G-Regel, unterhalb der Überlastungsstufe sind auch touristische Übernachtungsangebote unter der 2Gplus-Regel bei Anreise möglich, ebenso wie touristische Bus- und Bahnfahrten.
- Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen, sowie Innenbereiche von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks sind unter der 2G-Regel geöffnet.
- Für den Zugang zu Archiven und Bibliotheken, Außenbereichen von botanischen und zoologischen Gärten und Tierparks gilt die 3G-Regel.
- Andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Kinos, Theater) können unter der 2Gplus-Regel und einer verringerten Auslastung stattfinden (Wahlmöglichkeit für den Veranstalter: entweder 50 Prozent der Gesamtkapazität mit maximal 2.000 Besuchern gleichzeitig oder 25 Prozent der Gesamtkapazität). (in der Überlastungsstufe: 50 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 500 Besucherinnen oder Besuchern gleichzeitig oder 25 Prozent der maximalen Kapazität mit bis zu 1.000 Besucherinnen und Besuchern gleichzeitig)
- Gottesdienste und andere Zusammenkünfte von Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter Beachtung der 3G-Regel gestattet.
- Öffnung von Diskotheken, Bars und Clubs bleibt untersagt.

## Die Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema findet am Mittwoch, dem 23. Februar 2022, um 18.00 Uhr, im Kulturhaus Aktivist, Bergstraße 22 in 08301 Bad Schlema statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf [www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de), hier unter „Aktuelles“/ „Ortsübliche Bekanntgaben“ der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema. Die Sitzung findet unter Einhaltung der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der weiteren Allgemeinverfügungen statt.

## Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 05. Januar 2022

### Beschluss-Nr. 121/2022-VWA

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue – Bad Schlema beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 200 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 153 der Gemarkung Aue zum Preis von 7.000,00 €.

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

## Bekanntgabe gefasster Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schlema vom 23. November 2021

### Beschluss-Nr. 017/2021-OSchl

Der Ortschaftsrat Bad Schlema beschließt nachfolgende Termine seiner Sitzungen, beginnend jeweils 18:00 Uhr, für das Jahr 2022.

Dienstag, 25. Januar 2022  
Dienstag, 28. Juni 2022  
Dienstag, 11. Oktober 2022

Dienstag, 26. April 2022  
Dienstag, 30. August 2022  
Dienstag, 06. Dezember 2022

gez. Dr. Titzmann  
Ortsvorsteher

am 29.03.2022 15.00 Uhr  
in Beatas Galerie

Im Vergeben zeigt sich Größe  
Galeriegespräch mit  
Superintendent  
Dieter Bankmann

Wie kann ein Mensch, der an den Folgen von Verleumdung oder anderen schweren Verletzungen leidet, seine Freude, Freiheit und Liebe zum Leben wiedergewinnen?  
Alle Gäste sind herzlich eingeladen ihre eigene Erfahrung auszutauschen.  
Für musikalische Unterhaltung sorgt Kantor Detlev Küttler und Künstlerin Beata Strauss

Beatas Galerie Richard-Friedrich-Straße 18 08301 Bad Schlema  
Telefon: +49 (0) 176 - 21582946  
Gestaltung/Webedesign: Susony

Am 29. März 2022 sind alle Interessenten um 15:00 Uhr zu einem Galeriegespräch in „Beatas Galerie“ (Richard-Friedrich-Straße 18/08301 Bad Schlema/Telefon 0176-21582946-Anmeldung erforderlich!) herzlich eingeladen. Wie kann ein Mensch, der an den Folgen von Verleumdung, oder anderen schweren Verletzungen leidet, seine Freude, Freiheit oder Liebe zum Leben wiedererlangen? Alle Gäste sind herzlich eingeladen, ihre eigenen Erfahrungen zu diesem Thema auszutauschen. Für musikalische Unterhaltung sorgen Kantor Detlev Küttler und Künstlerin Beata Strauss.

## Umsetzung Glas- und Kleidercontainer Standort Edelhofweg

Mit der 6. Kalenderwoche wird der Ersatzstandort der Glas- sowie Kleidercontainer im Bereich „Edelhofweg“ an die Hauptstraße neben den Platz der FFW Bad

Schlema verlegt. Die Verlegung erfolgt aufgrund von Bürgerbeschwerden, sowie einer anstehenden Baumaßnahme im genannten Bereich.

## IMPRESSUM

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heinrich Kohl, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
Aue-Bad Schlema im Internet: [www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de)





# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

Herausgeber: Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema · Goethestraße 5 · 08280 Aue

### Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet an der Friedenskirche im Stadtteil Zelle

#### Bekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet an der Friedenskirche im Stadtteil Zelle

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 die Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das städtebauliche Konzeptgebiet an der Friedenskirche im Stadtteil Zelle beschlossen. Gemäß § 16 Abs. 2 BauGB wird die Satzung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung mit Lageplan Stand 24.11.2021 im Rathaus der Stadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, Stadtplanungsamt, Zimmer 218 während folgender Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- Montag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Mittwoch**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Donnerstag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag**  
von 09:00 Uhr – 12:30 Uhr

Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter 03771 281-171 gebeten, um längere Wartezeiten zu vermeiden und die Vorschriften der geltenden Corona-Schutz-Verordnung einhalten zu können.

Aue – Bad Schlema, den 01. Februar 2022

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 folgende Satzung:

#### § 1 Satzungenaufhebung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Aue über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das städtebauliche Konzeptgebiet an der Friedenskirche im Stadtteil Zelle (Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Aue Nr. 287 vom 24. April 2013), die nach Bekanntmachung im „Wochenpiegel Aue-Schwarzenberg Nr. 23“ am 05. Juni 2013 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der in § 1 aufgehobenen Satzung umfasst die Grundstücke Flurstücknummer 1519/1, 1519/3, 1519/4, 1519/5, 1519/6 und 1520 der Gemarkung Aue, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan umrandet sind. Der Lageplan vom 24.11.2021 ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aue-Bad Schlema, den 27.01.2022

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan zur Satzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das städtebauliche Konzeptgebiet an der Friedenskirche im Stadtteil Zelle, Stand 24. November 2021

#### Bekanntmachungsanordnung:

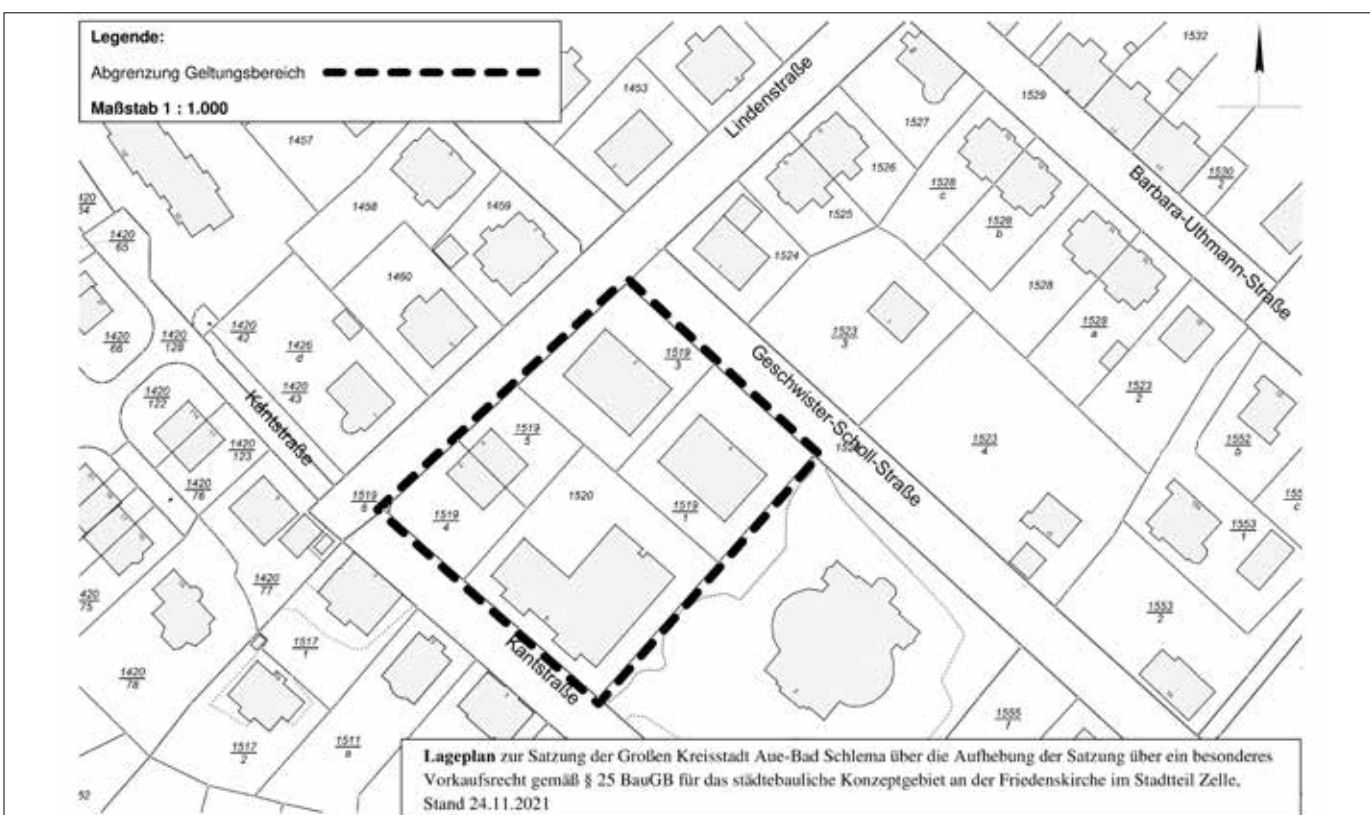
Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), folgender Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung

- oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.



### Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Wohngebiet und Sondergebiet Kultur „Halde 65“ in Bad Schlema gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2022 den Bebauungsplan Wohngebiet und Sondergebiet Kultur „Halde 65“ in Bad Schlema, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom Dezember 2021, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom Dezember 2021 wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), sowie die Begründung im Rathaus der Stadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, Stadtplanungsamt, Zimmer 218 während der Sprechzeiten

- Montag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Mittwoch**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Donnerstag**  
von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Freitag**  
von 09:00 Uhr – 12:30 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter 03771 281-171 gebeten, um längere Wartezeiten zu vermeiden und die Vorschriften der geltenden Corona-Schutz-Verordnung einhalten zu können. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt ([www.aue-badschlema.de](http://www.aue-badschlema.de) unter den Menüpunkten „Aktuelles“ „Bauleitplanung“) und über das zentrale Internetportal des Landes ([www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)) zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Aue-Bad Schlema, den 01.02.2022

gez. Kohl  
Oberbürgermeister

Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gültiger Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.